



Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 1

A. Allgemeines

1. Gestützt auf Art. 8a SchKG sind die Betreibungsämter verpflichtet, auf entsprechendes Gesuch hin Einsicht in die Protokolle und Register zu gewähren und Auszüge daraus zu erstellen, sofern die dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.
2. In vielen Fällen beinhaltet das Gesuch ein Begehren auf Erstellung eines schriftlichen Betreibungsregistrauszugs. Mit der vorliegenden Weisung soll ein *standardisierter einfacher Auszug aus dem Betreibungsregister* ("Einfacher Betreibungsregistrauszug") definiert werden, der von den Ämtern zuhanden des jeweiligen Gesuchstellers erstellt wird.
3. Nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung bilden die auf der gleichen gesetzlichen Grundlage (Art. 8a SchKG) beruhende weitergehende Akteneinsicht (d.h. Einsicht in Aktenstücke und Belege, Einsicht in die Konkursakten) und das damit korrespondierende Recht auf Erstellung eines entsprechenden Auszugs.

B. Voraussetzungen für die Ausfertigung eines Einfachen Betreibungsregistrauszugs

4. Jede Person kann jederzeit einen Einfachen Betreibungsregistrauszug über die eigene Person verlangen. Die Ausstellung eines solchen Eigenauszugs erfordert einen Identitätsnachweis. Nicht verlangt werden darf dagegen der Nachweis, dass sich der Wohnsitz bzw. Sitz der gesuchstellenden Person innerhalb des Betreibungskreises des ersuchten Betreibungsamtes befindet oder befunden hat.
5. Betrifft das Auskunftsgesuch eine andere als die gesuchstellende Person, hat die gesuchstellende Person ein Interesse an der Ausstellung eines Einfachen Betreibungsregistrauszugs glaubhaft zu machen.

C. Inhalt des Einfachen Betreibungsregistrauszugs

6. Der Einfache Betreibungsregistrauszug enthält die folgenden Informationen:
 - Angabe des ausstellenden Betreibungsamts;
 - Name und Adresse der Person, über die Auskunft erteilt wird;
 - Eigentliche Betreibungsauskunft (vgl. dazu im Einzelnen nachstehende Ziff. 7–9);
 - Datum der Ausfertigung;
 - Name, Funktion und Unterschrift/Faksimilestempel der ausfertigenden Amtsperson;
 - Informationstext gemäss nachstehender Ziff. 11.
7. Die eigentliche Betreibungsauskunft enthält eine Liste sämtlicher Betreibungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre beim betreffenden Betreibungsamt gegen den Schuldner eingeleitet worden sind, und zwar unter Angabe des Namens des betreibenden Gläubigers, des Forderungsbetrags, des Datums sowie des aktuellen Standes der Betreibung. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Nicht Inhalt der Betreibungsauskunft bilden dagegen Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3

SchKG), auch wenn der Rückzug nach Bezahlung der Forderung erfolgt ist (BGE 126 III 476, 477 f.).

8. Der Einfache Betreibungsauszug enthält keine Angaben über für nichtig erklärte Betreibungen sowie über Betreibungen, die aufgrund einer Beschwerde oder eines Urteils aufgehoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat, sobald dem Betreibungsamt die rechtskräftige Aufhebung der Betreibung zur Kenntnis gebracht wird (durch Mitteilung einer anderen Behörde oder durch begründetes und dokumentiertes Löschungsbegehren des Schuldners). Eine tatsächliche förmliche Aufhebung der Betreibung im Urteils- oder Verfügungsdispositiv ist dabei nicht erforderlich, so lange sich aus dem Ergebnis des Verfahrens ohne Weiteres ergibt, dass die Betreibung bei ihrer Einleitung ungerechtfertigt gewesen ist (BGE 125 III 334). Aufzuführen sind ausserdem auch Betreibungen, für welche das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen wurde. Im Falle von Teilguthessungen bzw. Teilabweisungen der Klage ist die Betreibung weiterhin aufzuführen, jedoch unter Abzug des nicht geschuldeten Teils der Forderung.

9. Die Betreibungsauskunft enthält im Weiteren die Zahl der verzeichneten, unverjährten und noch nicht getilgten Verlustscheine.

10. In der Betreibungsauskunft aufzuführen sind zudem die Konkursöffnungen sowie der Abschluss der Konkursverfahren, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre dem betreffenden Betreibungsamt gemeldet worden sind. Nicht zwingend aufzuführen sind Konkursverlustscheine; diese können zusätzlich ausgewiesen werden, sofern sie dem Amt bekannt sind.

11. Auf dem Betreibungsregisterauszug ist die folgende Bemerkung anzubringen:

"Gemäss Art. 46 SchKG ist der Schuldner an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu betreiben. Ob die oben genannte Person im massgeblichen Zeitraum ihren Wohnsitz bzw. Sitz tatsächlich im Betreibungskreis des ausstellenden Betreibungsamtes hat oder gehabt hat, wurde nicht überprüft. Sofern sich der Wohnsitz bzw. Sitz in einem anderen Betreibungskreis befindet oder befunden hat, ist bei diesem Betreibungsamt ein separater Betreibungsregisterauszug einzuholen.

Der vorliegende Auszug enthält eine Zusammenstellung aller Betreibungen, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre beim ausstellenden Betreibungsamt gegen die oben genannte Person eingeleitet worden sind. Aufgeführt werden auch eingestellte Betreibungen sowie die Betreibungen, welche infolge Ablaufs der Jahresfrist von Art. 88 SchKG nicht fortgesetzt werden können. Nicht Inhalt der Betreibungsauskunft bilden dagegen Betreibungen, die der Gläubiger zurückgezogen hat (Art. 8a Abs. 3 SchKG), auch wenn der Rückzug nach Bezahlung der Forderung erfolgt ist. Die Betreibungsauskunft enthält im Weiteren die Zahl der beim ausstellenden Betreibungsamt verzeichneten, unverjährten und noch nicht getilgten Verlustscheine aus Pfändungen.

Konkurse sowie Verlustscheine aus Konkursen werden aufgeführt, sofern sie dem ausstellenden Betreibungsamt gemeldet worden sind."

D. Gebühren

12. Die Gebühr für die Ausstellung eines Einfachen Betreibungsregisterauszugs richtet sich nach Art. 12a GebV SchKG. Darüber hinaus dürfen keine zusätzlichen Gebühren verlangt werden.

E. Formular

13. Der Betreibungsregisterauszug ist gemäss den Vorgaben der technischen Spezifikation über den Betreibungsregisterauszug (Anhang) auszufertigen.

F. Inkrafttreten

14. Diese Weisung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie ist für ein Betreibungsamt verbindlich, sobald es seine Software auf den eSchKG-Standard 2.0 gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.112.1) angepasst hat.

Anhang:

- Technische Spezifikation über den Betreibungsregisterauszug